

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda vom 10.10.2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), gegenwärtig zuletzt durch Art. 12 a des Thüringer Besoldungsneuregelungs- und –vereinfachungsgesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134, 173), und der §§ 2 und 7 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. September 2000 (GVBl. S. 301), gegenwärtig zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zum Thüringer Kommunalabgabengesetz und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Zeulenroda-Triebes folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Anlagen der Satzung (Pläne der Abrechnungseinheiten)

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Zeulenroda vom 21.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Zeulenroda vom 21.07.2004) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen der nachfolgend genannten Abrechnungseinheiten ermittelt. Es bestehen folgende sechzehn Abrechnungseinheiten:

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| a) Abrechnungseinheit | Zeulenroda I |
| b) „ | Zeulenroda II |
| c) „ | Zeulenroda III |
| d) „ | Zeulenroda IV |
| e) „ | Dr.-Wilhelm-Külz-Siedlung |
| f) „ | Karl-Liebknecht-Siedlung |
| g) „ | Lichtensteinsiedlung |
| h) „ | Grüna |
| i) „ | Niederböhmersdorf |
| j) „ | Förthen |
| k) „ | Leitlitz |
| l) „ | Kleinwolschendorf |
| m) „ | Weckersdorf |
| n) „ | Pahren |
| o) „ | Läwitz |
| p) „ | Stelzendorf |

Welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen der vorstehenden Abrechnungseinheiten zusammengefasst sind, ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind; sie werden durch Auslegung nach § 3 ThürBekVO bekannt gemacht.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 10.10.2008

Steinwachs
Bürgermeister

Siegel